



**Landkreis
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

W.O.W. Kommunalberatung
und Projektbegleitung GmbH
Herrn Winker
Louis-Braille- Straße 1
16321 Bernau bei Berlin

STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Gemeinde Ahrensfelde, OT Ahrensfelde
Bebauungsplan-Entwurf „Kirschenallee“,
Stand Oktober 2018
Anschreiben vom 5. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Winker,

für die erneute Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir.

Im Vorfeld möchte ich darauf hinweisen, dass wir im weiteren
Verfahren um die Zusendung des Abwägungsprotokolls bitten.

Das Planungskonzept, für das ca. 12 ha große Gebiet, sieht
u.a. die Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes und eine
Fläche für Gemeinbedarf vor.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Ahrensfelde
stellt den überwiegenden Teil des Geltungsbereiches des
Bebauungsplanes als geplante Wohnbaufläche und Gemischte
Baufläche dar.

Die Einwendung und die fachlichen Hinweise, die in den
Stellungnahmen vom 11. Januar 2018 übermittelt wurden,
bleiben weiterhin bestehen, soweit sie nicht bereits
berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus werden zum o.g. Entwurf seitens der
betroffenen Ämter des Landkreises Barnim nachfolgend eine
Einwendung ergänzt und eine neue erhoben sowie diverse
Hinweise gegeben, die zu beachten bzw. zu berücksichtigen
sind.

Der Landrat

Amt für nachhaltige
Entwicklung, Bau, Kataster und
Vermessung

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Catrin Jenichen
Raum D.316.0.2
Telefon 03334 214 1860
Telefax 03334 214 2860
1860@kvbarnim.de

21. Januar 2019

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
TöB-2018-253



Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur
für den Empfang formloser Mitteilungen
ohne digitale Signatur und/oder
Verschlüsselung.

1 fachbehördliche Stellungnahme

1.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):

1.1.1 SG Bevölkerungsschutz

Ansprechpartner ist Herr Blankenburg, Tel. 03334 214-1519

Einwendung:

Die Gemeinden müssen im Land Brandenburg entsprechend dem Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz § 3 Abs. 1 Nr. 1 eine angemessene Löschwasserversorgung gewährleisten. Diese ist gegeben, wenn die Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes W 405 erfüllt sind. Eine rechnerische Wasserentnahme von 48 m³/h über 2 Stunden ist somit bei der Beantragung zu Bauvorhaben sicherzustellen. Je nach Bauweise in den geplanten WA 8 bis 11 sowie bei der geplanten Kindertagesstätte ist auch eine Wasserentnahme von 96 m³/h über 2 Stunden möglich.

In der Begründung zum Bebauungsplan ist eine Löschwasserversorgung nicht erwähnt. Zukünftige Bauvorhaben im geplanten Baugebiet wären somit nicht genehmigungsfähig. Aus den vorgenannten Gründen ist daher der Bebauungsplan abzulehnen.

Rechtsgrundlagen:

- BbgBKG § 3 Abs 1,
- DVGW-Arbeitsblatt W 405 und DVGW-Arbeitsblatt W 331

Möglichkeiten der Überwindung:

Durch einen Nachweis des Wasser- und Abwasserzweckverbandes zur Sicherstellung der angemessenen Löschwasserversorgung nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 oder durch Herstellung anderer technischer oder baulicher Voraussetzungen zur Löschwasserversorgung könnte dem Bebauungsplan zugestimmt werden. Die Abstände zwischen einzelnen Hydranten ergeben sich aus dem DVGW-Arbeitsblatt W 331.

1.1.2 Untere Wasserbehörde (UWB)

Ansprechpartner ist Frau Kylau, Tel. 03334 214- 1519

Einwendung:

Die Niederschlagsentwässerung ist nicht ausreichend gesichert. Auch kann eine Erlaubnis für die Einleitung in den Ahrensfelder Dorfgraben derzeit nicht in Aussicht gestellt werden.

Darüber hinaus ist der Umweltbericht in seinen Ausführungen zum Schutzgut Gewässer noch unvollständig.

2. Rechtsgrundlagen:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) §§ 8, 9 und 12,
- Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) § 54

Möglichkeiten der Überwindung:

Es besteht die Möglichkeit, u.a. die Sammlung des Niederschlagswassers in Zisternen auf den privaten Grundstücken in textlichen Festsetzungen zu verankern; gleichzeitig sollte eine sinnvolle Notüberlaufmenge ausgewiesen werden.

Des Weiteren ist die Ertüchtigung des Ahrensfelder Dorfgrabens hinsichtlich der hydraulischen Leistungsfähigkeit als Ausgleichsmaßnahme für die Versiegelung in die Festsetzungen aufzunehmen.

Bei der notwendigen Überarbeitung des Umweltberichtes könnte die Untere Wasserbehörde einbezogen werden.

1.2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:

1.2.1 Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung

1.2.1.1 SB Bauleitplanung

Ansprechpartnerin ist Frau Jenichen, Tel. 03334 214-1860

Es wird empfohlen, die Fläche für den Gemeinbedarf hinsichtlich der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ (da Mehrfachnutzungen geplant sind) und ergänzender Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung noch einmal zu prüfen, auch wenn die Vorschriften der Baunutzungsverordnung hier nicht unmittelbar angewendet werden müssen, da Flächen für Gemeinbedarf begrifflich nicht zu den Baugebieten gehören.

Die Angabe der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ könnte beispielweise durch „...und Anlagen für soziale Zwecke“, z.B. sind ohnehin Jugendfreizeitstätten, Senorentagesstätten, Beratungsstellen, Einrichtungen der Tagespflege geplant, ergänzt werden. Damit können eventuell einhergehende Auswirkungen auf das Verkehrsaufkommen und das Verkehrsnetz sowie Immissionsbelastungen und sonstige Störungen auf die umgebende Bebauung besser beurteilt werden. Außerdem bieten sich ergänzende Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung an, um den Belangen des Einfügens, des Immissions- und Nachbarnschutzes sowie des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden ausreichend Rechnung tragen zu können. So wären z.B. Stellplätze und Garagen ausnahmslos auf der Gemeinbedarfsfläche zulässig. Es scheint sinnvoll, um nachbarschaftliche Belange zu berücksichtigen, dies entsprechend § 23 Abs. 5 Satz 2 BauNVO und/oder gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu regeln.

Dementsprechend wird auch angeregt, die Höhe der baulichen Anlage für den Gemeinbedarf zu regeln.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB ist die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan nachzuweisen. Insbesondere wird im südlichen Bebauungsplangebiet nunmehr eine Fläche für Gemeinbedarf festgesetzt, anstelle einer ca. 1 ha großen gemischten Baufläche gemäß rechtskräftigem Flächennutzungsplan. Auf Grund der nunmehr beschränkten

Nutzungsmöglichkeiten (Gemischte Baufläche – Fläche für Gemeinbedarf) liegt möglicherweise auch ein Eingriff ins Eigentumsrecht vor, dem planerisch zu begegnen ist.

1.2.1.2 Untere Bauaufsicht

Ansprechpartnerin ist Frau Richter, Tel. 03334 214-1366

Innerhalb des Geltungsbereiches existiert ein erheblicher Höhenunterschied, insbesondere ein Nordost-/Südwestgefälle des Geländeniveaus, der ca. 4 m beträgt. Es wird daher angeraten, z.B. Festsetzung der Höhenlage des Geländes vorzunehmen, um unerwünschte Veränderungen der Topografie zu vermeiden. Eventuell macht es Sinn, die Höhe von Verkehrsflächen festzusetzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass innerhalb der doch sehr großen Baufelder, z.B. Baugebiet WA 5 mit großer Wahrscheinlichkeit zusätzliche verkehrliche Erschließungsanlagen (Privatwege usw.) notwendig werden, um Bebauungen in der Tiefe zu ermöglichen, die wiederum auf die Grundflächenzahl anzurechnen sind. Diese doch sehr aufwendigen An-/Berechnungen führen nicht nur bei dem Antragsteller erfahrungsgemäß zu Unmut und sollten im Vorfeld möglichst planerisch dezimiert werden.

Für die Nachvollziehbarkeit der zeichnerischen und textlichen Festsetzungen, z.B. der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere in den Baugebieten WA 1, WA 4 WA 5, WA 9; WA 10 und WA 11, entsprechend den Festsetzungen 4.1-4.3 Punkte 4., sollten Bemaßungen existieren. In wie weit das auch andere Planfestsetzungen betrifft, sollte noch einmal geprüft werden.

Die Baufeldnummerierung (in blauer Zahlenangabe) lässt sich den Baufeldern WA 1-11 gemäß Nutzungsschablone nur schwer zuordnen. Vielleicht ist es möglich, hier einheitlichere bzw. übersichtlichere Festsetzungen zu finden. Beispielgebend wird auf das Baugebiet WA 11 verwiesen, dem die Baufelder 2, 3, 10 und 11 zuzuordnen sind.

1.2.2 Öffentlich-rechtlichen Entsorgung (ÖrE)

Ansprechpartnerin ist Frau Richter, Tel. 03334 214-1500

Der Landkreis Barnim (LK) hat in seiner Eigenschaft als Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖrE) dafür zu sorgen, dass die ihm obliegenden hoheitlichen Aufgaben aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, dem Brandenburgischen Abfallgesetz, den dazu ergangenen Verordnungen sowie der derzeit gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im LK Barnim umgesetzt und durchgeführt werden. Entsprechend § 9 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim muss jedes Grundstück, auf dem Abfälle anfallen können, an die Abfallentsorgung angeschlossen werden (Anschlusszwang). Im Landkreis Barnim erfolgt die Durchführung der Abfallentsorgung vom Öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragte Entsorgungsunternehmen mittels 3-achsiger Entsorgungsfahrzeuge mit einer Gesamttonnage von 26 t.

Endet die Straße als Stichstraße ohne Wendemöglichkeit, müssen die Anwohner dieser Grundstücke ihre Abfallbehälter an der nächsten für Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße bereitstellen oder es wird eine Wendemöglichkeit entsprechend der RAS 06 gebaut.

Sollte keine Wendemöglichkeit geschaffen werden, sind am Entsorgungstag die Abfallbehälter entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im LK Barnim an der nächstmöglichen, von den Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Straße, an einem jeweils herzurichtenden befestigten Stellplatz bereitzustellen. Die Größe des Stellplatzes richtet sich nach der Anzahl und Größe der Abfallbehälter der Anlieger der Stichstraße.

Die Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „Müllbeseitigung“ regelt für die Entsorgungsunternehmen unter anderem das Rückwärtsfahren in Stichstraßen. Laut § 16 der UVV ist das Rückwärtsfahren in Straßen, die nach dem 01.10.1979 erbaut wurden, verboten. Demzufolge müssen diese über geeignete Wendemöglichkeiten für die 3-achsigen Entsorgungsfahrzeuge verfügen.

1.2.3 Untere Wasserbehörde (UWB)

Ansprechpartner ist Frau Kylau, Tel. 03334 214- 1519

Wasserrechtlicherseits wird die Nutzung des geplanten Regenrückhaltebeckens (RRB) für die Löschwasserentnahme abgelehnt. Der für die Löschwasserversorgung notwendige Mindestwasserstand im Becken widerspricht der Funktion eines RRBs.

Für die Schmutzwassererschließung ist ein gesondertes Anzeigeverfahren nach § 71 des BbgWG bei der UWB zu führen.

Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers im Zusammenhang mit der Errichtung des Lärmschutzwalls ist gesondert bei der UWB zu beantragen (§§ 8 und 9 WHG).

Dem Bebauungsplanentwurf kann aus Sicht der Wasserbehörde grundsätzlich nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass die geplanten Ausgleichsmaßnahmen (Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzeptes Panke/Wuhle) ausschließlich im Gemeindegebiet realisiert werden. Aufgrund der angespannten Situation der Oberflächenentwässerung im Gemeindegebiet (erhebliche Vernässungen in den zurückliegenden Jahren) ist es wenig sinnvoll, den Ausgleich für die erhebliche Versiegelung fernab zu realisieren.

Der Umweltbericht ist in seinen Ausführungen zum Grund- und Oberflächenwasser, einschließlich der Prüfung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt nach Wasserrahmenrichtlinie, in sich nicht schlüssig und widerspricht teilweise den Ausführungen in der Begründung zum Bebauungsplan gemäß Punkt II.

Im Übrigen gehört die Textpassage zur technischen Umsetzung der Niederschlagsentwässerung eher nicht unter den Punkt 2.3.1. des Umweltberichtes (S. 68).

Im Umweltbericht unter Punkt 2.3. fehlen zum Beispiel Betrachtungen, wie sich der oberflächige Wasserabfluss aufgrund der Topografie (Höhenunterschied von mehr als 5 m) verhält und mit welchem unterirdischen Abfluss von oberflächennahem Schichtenwasser zum topografischen Tiefpunkt im Bereich des RRBs zu rechnen ist.

Die Prognose der abnehmenden Nährstoffbelastung wird für unwahrscheinlich gehalten.

Die Vornutzung durch die Landwirtschaft ist schon Geschichte und bei der Versickerung über die Bodenpassage werden nachweislich Schadstoffe abgebaut. Im Gegensatz dazu weist das Niederschlagswasser aus bebauten und befestigten Flächen erhebliche Belastungen auf. Nicht umsonst ist es deshalb im Wasserrecht als Abwasser eingestuft und die wasserrechtlichen Vorschriften fordern vor Einleitung ins Gewässer eine entsprechende Vorbehandlung.

Für die abschließende Beurteilung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind außerdem die detaillierten Baugrunduntersuchungen erforderlich.

1.2.4 Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Ansprechpartner ist Frau Winterfeldt, Tel. 03334 214- 1541

Zur Bilanzierung des Verlustes von Bäumen wird hier die Barnimer Baumschutzverordnung (BarBaumSchV) herangezogen. Da es sich um einen Außenbereich handelt und die Fläche somit der Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes unterliegt, ist ebenso, wie für die Bilanzierung des Eingriffs anderer Schutzgüter, für die Berechnung des Baumverlustes die Eingriffsregelung anzuwenden. Hierbei gilt zu beachten, dass alle Bäume (unabhängig vom Stammumfang) zu bilanzieren und ggf. auszugleichen sind. Daraus ergeht auch, dass im Zuge der Baufeldfreimachung keine Ausnahmegenehmigung zur Fällung nach der BarBaumSchV beantragt werden muss. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 der BarBaumSchV findet die Verordnung keine Anwendung auf Bäume, die aufgrund eines nach § 17 BNatSchG zugelassenen Eingriffs gemäß § 14 BNatSchG gefällt werden.

Es ist hier auch noch zu beachten, dass notwendige Fällungen im Zeitraum vom 01.10. – 28.02. erfolgen.

Die zur Schaffung von Brutmöglichkeiten und zur Optimierung von Lebensräumen für Feldlerchen gewählte Fläche parallel zur Bahn wird als ungeeignet angesehen, da wichtige Habitat-Eigenschaften nicht gegeben sind. Hauptgründe hierfür sind die zu geringe Größe und die fehlende Weitläufigkeit der Fläche. Die vorgesehene Fläche hat eine Größe von 2,2 ha, wovon lediglich 0,3 ha eine größere zusammenhängende Offenlandfläche darstellen. Dies entspricht kaum der Reviergröße eines Feldlerchenpaares. Zudem fehlt die Weitläufigkeit des Geländes mit offenem Horizont. Der schmale und langgezogene Zuschnitt, parallel zur Bahn und inmitten von Wohnbebauung, entspricht nicht den Ansprüchen eines Lebensraums von Feldlerchen.

Außerdem dient das Gebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit der Naherholung und Freizeitgestaltung für die umliegenden Anwohner (z. B. Hundeauslauf), was sich störend auf ein möglich vorkommendes Brutgeschehen auswirken könnte. Auch der Druck durch Prädatoren, vor allem Katzen, könnte zunehmen.

Dementsprechend scheint die Fläche ungeeignet zu sein.

1.2.5 Untere Straßenverkehrsbehörde

Ansprechpartner ist Herr Gehrke- Fischbein, Tel. 03334 214- 1415

Gegen den Entwurf des Bebauungsplans bestehen seitens der Unteren Straßenverkehrsbehörde keine Einwände, folgende Hinweise sollten jedoch im weiteren Verfahren Beachtung finden:

Bei der Anlage der vorgesehenen Mischverkehrsflächen auf den Planstraßen A bis E sollte dringend davon abgesehen werden, mit unterschiedlichen Pflasterfarben zu arbeiten. Mischverkehrsflächen sollten einheitlich gestaltet werden, um Missverständnisse zwischen Fußgängern und Fahrzeugführern zu vermeiden. Rot abgesetzte Streifen, wie es in der Vergangenheit häufig im Gemeindegebiet Ahrensfelde geplant wurde, werden als Gehwege oder als Parkstreifen wahrgenommen. Innerhalb geschlossener Ortschaften müssen Fußgänger gemäß § 25 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) den rechten oder linken Fahrbahnrand benutzen, soweit kein Gehweg vorhanden ist. Fußgänger dürfen hier die Fahrbahnseite selbst wählen, auf der sie sich fortbewegen. An der Stellungnahme vom 11. Januar 2018 wird an dieser Stelle weiterhin festgehalten.

Ein mit Verkehrszeichen 240 beschilderter gemeinsamer Geh- und Radweg entlang der Kirschenallee wird abgelehnt. Pflichtradwege dürfen entsprechend §§ 39 in Verbindung mit 45 der StVO nur aufgrund einer vorhandenen erhöhten Gefahrenlage auf der Fahrbahn angeordnet werden. Diese besteht auf der Kirschenallee derzeit nicht. Entsprechend fehlen die rechtlichen Voraussetzungen zur Anordnung einer Pflichtbenutzung durch Radfahrende, auch wenn der Querschnitt der Nebenanlage ausreicht. Die weitere Planung kann dahingehend angepasst werden.

Zu den geplanten Fahrbahnbreiten werden im Erläuterungsbericht nur zur Planstraße F Aussagen getätigt. Die 5,50 m Fahrbahnbreite ist aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht zu begrüßen.

Es sollte dafür gesorgt werden, dass ausreichend Flächen für den ruhenden Verkehr zur Verfügung gestellt werden. Erfahrungsgemäß werden auch öffentliche Stellflächen durch Anwohner genutzt, die ihre Fahrzeuge in Hausnähe abstellen. Es könnte ein Kompromiss aus den in der Stellplatzsatzung geforderten und im Verkehrsbeitrag errechneten erforderlichen Stellflächen gefunden werden.

Die geplante Ausbildung der Planstraßen E und F in den Teilabschnitten zwischen der August-Bebel-Straße und Bernhard-Lichtenberg-Straße sollen laut Planunterlagen als verkehrsberuhigte Bereiche ausgewiesen werden, um das Durchfahren des Wohngebiets unattraktiv zu gestalten. Gegebenenfalls sollen Bodenschwellen aufgebracht werden, die die Fahrgeschwindigkeiten herabsetzen sollen. Diese Maßnahme wird aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht kritisiert. Verkehrsberuhigte Bereiche von Straßen müssen als solche für die Verkehrsteilnehmer erkennbar baulich gestaltet sein. Sie müssen sich vom restlichen Umfeld unterscheiden. Da sich das Wohngebiet bereits in einer Tempo 30-Zone befindet, müsste auch hier mit baulichen Unterschieden gearbeitet werden. Die verkehrsrechtliche Anordnung verkehrsberuhigter Bereiche durch die Untere

Straßenverkehrsbehörde setzt Einvernehmen mit der Gemeinde und die Erfüllung der o.g. Kriterien voraus. An dieser Stelle kann bezweifelt werden, dass die verkehrsrechtliche Anordnung verkehrsberuhigter Bereiche ohne umfangreiche bauliche Maßnahmen das Durchfahren des Wohngebiets verhindern.

Abwägung der Szenarien 1 und 2:

- Szenario 1: Die Leistungsfähigkeit des Knotens Kirschenallee/B 158 wird vor allem in der Frühspitzenstunde eingeschränkt. Wichtig wäre hierbei die Errichtung einer Wendemöglichkeit in den Dimensionen nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen 2006 für ein dreiaxsiges Müllfahrzeug.
- Szenario 2: Dieses Szenario sollte bevorzugt weiter geplant werden. Die weitere Anbindung des Wohngebiets über die Tankstellenstraße sollte im Sinne der Bewohner erfolgen. Hier sollten jedoch verkehrssichernde Vorkehrungen getroffen werden, um dem zunehmenden Verkehrsaufkommen Rechnung zu tragen, wie z.B. die Installation einer Lichtsignalanlage. Nachteilig am Szenario 2 wäre jedoch, dass damit eine weitere Umfahrungsmöglichkeit des Orts geschaffen würde. Pendler aus und nach Lindenberg würden diese Möglichkeit nutzen. Ohne die Errichtung einer LSA würde die Verkehrssicherheit an der einmündenden Tankstelleausfahrt unter dem erhöhten Verkehrsaufkommen leiden.

Bei Beibehaltung der sieben Planstraßen könnte alternativ in Erwägung gezogen werden, die Straßen als Einbahnstraßen zu planen. Dies könnte die Verkehre bündeln und an manchen Stellen für Beruhigung sorgen.

Die Bundesstraße 158 ist im Abschnitt 260 stark befahren. Vor dem Ortseingang Ahrensfelde ist häufig stockender Verkehr. Die Unfalllage ist hier auffällig. Es häufen sich auf einem ca. 900 m langen Abschnitt bis zum Knoten Kirschenallee/B 158 Auffahrunfälle. An der einmündenden Tankstelle im Bereich der Ein- und Ausfahrt ereigneten sich in den letzten 3 Jahren 2 Verkehrsunfälle mit der Unfallursache "Vorfahrt missachtet". Bei Zunahme des Verkehrs durch Planung des Szenarios 2 wäre an der Tankstelle im Bereich der Ein- und Ausfahrt eine Lichtsignalanlage aus straßenverkehrsbehördlicher Sicht dringend erforderlich.

1.3 Keine Hinweise und Anregungen

Aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Katasterbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, des SG Gebäudeverwaltung/Liegenschaften und des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes werden zum geplanten Vorhaben keine weiteren Hinweise und Anregungen gegeben.


2 überfachliche Betrachtung des Vorhabens

Aus Sicht des LK Barnim ist der Standort prinzipiell entwickelbar, wenn die vorgenannten Einwendungen und die Hinweise beachtet und berücksichtigt werden.

Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.

Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Christiane Meyer
Sachgebietsleiterin Strukturentwicklung

Anlagen: keine
Kopien: Gemeinde Ahrensfelde; GL 5.23 Herr Knopf, Amt 61/SG 1